

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 14.03.1995 mit Änderung vom 11.09.2001

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Pfedelbach stehen, sowie an Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2

Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
2. Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.
Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
2. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
3. Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
4. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5

Gebührenfestsetzung

1. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
2. Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
3. Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder –tage jeweils voll berechnet.
4. Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
5. Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
6. Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 3 Euro nicht erhoben.
Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
2. Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tag, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 9

Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit letzter Änderung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Pfedelbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der gebührenfreien Sondernutzungen

1. a) Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen u.a.,
wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw., wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4,50 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- c) Fahrradständer
- d) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- e) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
2. Warenauslagen
3. Transport mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrsordnung überschreiten.
4. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG.

4.
Bauzäune, Absperrungen, Gerüste,
Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und
Maschinen
Lagerung von Baumaterial
je Quadratmeter

täglich	0,25 EUR
täglich mind.	3,00 EUR
monatlich	5,00 EUR
monatlich mind.	25,00 EUR

5.
alle sonstigen Sondernutzungen
je Quadratmeter/je laufenden Meter

täglich	5 - 250 EUR
monatlich	25 - 2.500 EUR
jährlich	50 - 5.000 EUR

Stand: 01.01.2002